

Vertrag - Teil D

Versicherungsnehmer

Name			Personenkennziffer	
Telefon Privat	Telefon Dienstlich	Mobiltelefon	E-Mail	
Fester Wohnsitz		Postleitzahl	Ort	

Lohnzahler

Name	Personenkennziffer
------	--------------------

Einzahlung

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, monatlich wie folgt zu zahlen:

_____ % des Gesamtgehalts vor Steuern (max. 4%)	_____ Gegenleistung des Arbeitgebers
_____ Kronen (ISK) pro Monat	_____ Monatsgehalt

Zahlungsmodalitäten

Monatliche Zahlung erfolgt auf Arion banki, Kontonummer 0301-26-410807, Identifikationsnummer 410807-8740

ERKLÄRUNG DES Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat sich mit den Inhalten des Gesetzes Nummer 129/1997 über die Pflichtversicherung von Rentenrechten und Aktivitäten von Rentenfonds, vertraut gemacht, ebenso mit dessen späteren Änderungen, siehe Gesetz Nummer 40/2014 über Privatrentenersparnisse, über die Verwendung von Privatrentenersparnissen zur Tilgung von Immobilienkrediten und zu Immobiliensparnissen, Gesetz Nummer 111/2016 über die Unterstützung bei dem Kauf der ersten Wohnung, über die Verwendung der Privatrentenersparnisse als Einzahlung bei dem Kauf der ersten Wohnung oder zur Tilgung von Immobilienkrediten.

Der Versicherungsnehmer erklärt hiermit, dass er weder beabsichtigt, die zeitlich limitierten gesetzlichen Genehmigungen Nummer 129/1997, mit späteren Änderungen (gültig bis 30. Juni 2021), die Beiträge als Minderung der Wohnungskredite oder als Ersparnisse; noch die gesetzliche Genehmigung Nummer 111/2016, aufgesammelte Beiträge zum Kauf der ersten Wohnung und/oder den Beitrag als Ratenzahlung von Wohnungskrediten, zu verwenden.

Der Versicherungsnehmer erklärt, dass ihm bewusst ist, dass, - sollte er später seine Meinung ändern - , seine Möglichkeiten die Beiträge gemäß den oben genannten Bestimmungen des Gesetzes Nummer 129/1997 und des Gesetzes Nummer 111/2016 eingeschränkt sind, da sich eine rückwirkende Verwendung der Beiträge gemäß den oben genannten Genehmigungen auf den Rückkaufswert der Lebensversicherungen bei Kündigung beschränkt, wie aus den allgemeinen Bedingungen, die ein Bestandteil dieses Vertrags sind, hervorgeht.

Dem Versicherungsnehmer ist bekannt, dass anderenfalls eine Verwendung der Beiträge (Guthaben) auf den Rückkaufswert der Rentenversicherung, wie bei einer Kündigung, beschränkt ist.

Ort und Datum

Unterschrift des Versicherungsnehmers

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters
(falls der Versicherungsnehmer jünger als 18 Jahre alt ist)

1. Diese Zusatzvereinbarung über zusätzlichen Versicherungsschutz, gemäß dem Gesetz über die Pflichtversicherung von Rentenrechten und den Betrieb von Rentenfonds, Nummer 129/1997, wird zwischen dem unterzeichnenden Versicherungsnehmer und der Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG, München (im Folgenden „Versicherer“ genannt) geschlossen. Die Beitragszahlung beginnt spätestens zwei Monate nach dem Abschluss des Vertrags.
2. Diese Zusatzvereinbarung wird auf der Grundlage des Gesetzes über die Pflichtversicherung von Rentenrechten und die Aktivitäten von Rentenfonds Nummer 129/1997 und der Verordnung Nummer 698/1998 über die Verwendung von Beiträgen für Rentenersparnisse und Zusatzversicherungsschutz geschlossen. Guthaben und Leistungen unterliegen den Bestimmungen dieser Gesetze. Außerdem gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung mit Indexorientierung (PrivatRente WachstumGarant). Diese Bedingungen sind für das Versicherungsvertragsverhältnis maßgeblich, sofern nicht das Gesetz über die Pflichtversicherung von Rentenrechten und Aktivitäten von Rentenfonds Nummer 129/1997 mit dessen Änderungen davon Abweichendes regelt. Ebenso ist die „Zusatzvereinbarung - C2 zur Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung mit Indexorientierung (PrivatRente WachstumGarant)“ Bestandteil dieser Zusatzvereinbarung.
3. Für den Versicherungsvertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die maßgeblichen Gesetze und Verordnungen, die für das Vertragsverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer gelten, sind das Bürgerliche Gesetzbuch, das Versicherungsvertragsgesetz, die Informationspflichtenverordnung zum Versicherungsvertragsgesetz, das Bundesdatenschutzgesetz, die Europäische Datenschutzgrundverordnung, das Geldwäschegesetz, das Einkommensteuergesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz. Darüber hinaus gelten verpflichtend die Bestimmungen des isländischen Gesetzes über Versicherungsverträge Nr. 30/2004, vgl. §143, Abs. 3.
4. Für den Versicherungsvertrag gelten die zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung mit Indexorientierung (PrivatRente WachstumGarant). Diese sind ein untrennbarer Bestandteil des Versicherungsvertrags, sofern nicht Abweichungen davon vereinbart wurden.
5. Für den Versicherungsvertrag gelten folgende **Abweichungen** von den Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung mit Indexorientierung:
 - 5.1. Abweichend zu § 4 Absatz 4 der Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung mit Indexorientierung ist vereinbart, dass der Einschluss einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, einer Unfalltod-Zusatzversicherung oder einer Risiko-Zusatzversicherung ausgeschlossen ist.
 - 5.2. Abweichend zu § 4 Absatz 5 der Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung mit Indexorientierung ist vereinbart, dass die Umwandlung des Vertrags in einen anderen Rentenversicherungstarif ausgeschlossen ist.
 - 5.3. Abweichend zu § 5 der Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung mit Indexorientierung ist vereinbart, dass eine Erhöhung des Versicherungsschutzes (persönliches Anpassungsrecht) ausgeschlossen ist.
 - 5.4. Abweichend zu § 13 Absatz 3 Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung mit Indexorientierung ist vereinbart, dass das Recht auf die Leistung nicht an Dritte abgetreten oder verpfändet werden kann. Sofern §13 dieser Zusatzvereinbarung erfüllt ist, gilt §5.4. nicht.
 - 5.5. Abweichend zu § 15 Absatz 5 Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung mit Indexorientierung ist vereinbart, dass die vorübergehende Aussetzung der Beitragszahlung nicht verlangt werden kann.
6. Die „Zusatzvereinbarung - C2 zur Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung mit Indexorientierung (Privatrente WachstumGarant)“ ist ein untrennbarer Teil des Versicherungsvertrags.
7. Sofern erforderlich informiert der Versicherer den Lohnzahler des Versicherungsnehmers über den Vertrag und händigt eine Kopie des Vertrags aus.
8. Der Versicherungsnehmer kann frühestens zwei Jahre nach der ersten Beitragszahlung zum Erwerb von Privatrentenrechten unter den Voraussetzungen von Ziffer 8.1 und 8.2 die Auszahlung seines Guthabens verlangen.
 - 8.1. Eine Auszahlung des Guthabens inklusive Zinsen und eventuelle Überschussbeteiligung ist möglich, wenn der Versicherungsnehmer 60 Jahre alt ist. Die Anlage soll komplett ausgezahlt werden, mit laufenden, gleichbleibenden Zahlungen während zumindest eines siebenjährigen Zeitraums, oder bis der Versicherungsnehmer 67 Jahre alt ist.
 - 8.2. Liegt bei dem Versicherungsnehmer eine Invalidität von 100% vor, kann er verlangen, dass das gesamte Guthaben (inklusive Zinsen, evtl. Überschussbeteiligung) in Form von jährlich gleichbleibenden Zahlungen über einen Zeitraum von sieben Jahren ausgezahlt wird. Die jährliche Auszahlung verringert sich und der Zeitraum der Auszahlung verlängert sich relativ zu der Verminderung des Prozentsatzes der Invalidität, siehe §11, Abs. 3 und 4 des Gesetzes Nummer 129/1997. Voraussetzung der Auszahlung ist, dass der zuständige Arzt das vorliegende Zeugnis über die Invalidität als ausreichend bestätigt.
 - 8.3. Sollte der Versicherungsnehmer vor der endgültigen Auszahlung der Anlage sterben, erhalten die Erben die Auszahlung, verteilt nach den Regeln des Erbrechtes und gemäß §11, Absatz 5 des Gesetzes Nummer 129/1997. Wenn der Versicherungsnehmer weder einen Ehegatten noch Kinder hinterlässt, wird das Guthaben ein Bestandteil des Nachlasses.
9. Ein anderer und längerer Auszahlungszeitraum als oben genannt kann vereinbart werden, siehe §12 des Gesetzes Nummer 129/1997.
10. Erfolgen Änderungen des Versicherungsvertrages, insbesondere mit Auswirkungen zur Höhe des vereinbarten Beitrags, obliegt es dem Versicherer, den Lohnzahler über die Änderung schriftlich zu informieren.
11. Beide Vertragspartner können den Vertrag schriftlich kündigen, mit einer Frist von zwei Monaten. Eine Kündigung führt nicht zu einem Anspruch auf Auszahlung des Vertragsguthabens.
12. Falls Beiträge zwei Monate lang nicht eingehen, wird der Vertrag des Versicherungsnehmers beitragsfrei gestellt. Eine Wiederinkraftsetzung ist innerhalb von 24 Monaten ab dem Termin der Beitragsfreistellung möglich. Nach Ablauf dieses Zeitraums kann der Vertrag nicht mehr in Kraft gesetzt werden und der Vertrag bleibt von diesem Zeitpunkt an beitragsfrei bis zum Vertragsende., sei dies auf der Grundlage einer Kündigung oder als Folge der endgültigen Auszahlung der Anlage, gemäß den geltenden Bestimmungen diesbezüglich, siehe unter anderem Ziffer 8 oder auf der Grundlage einer Übertragung nach Ziffer 15 dieser Zusatzvereinbarung.
13. Das Guthaben des Versicherungsnehmers kann auf andere Unternehmen übertragen werden, die Verträge dieser Art anbieten, siehe §8 Absatz 3 des Gesetzes Nummer 129/1997, falls der Versicherungsnehmer dies von dem Versicherer verlangt. Ein Antrag auf Übertragung ist schriftlich mit einer Frist von zwei Monaten einzureichen. Die Übertragung soll binnen zwei Monaten nach Eingang des Antrags des Versicherungsnehmers erfolgen. Der zu übertragende Betrag entspricht dem

Rückkaufswert der Rentenversicherung (PrivatRente WachstumGarant) zzgl. des Guthabens des Versicherungsnehmers auf dem Sonderkonto (Bufferkonto) gem. §17.

14. Der Versicherungsnehmer darf Guthaben oder Ansprüche nicht übertragen, verpfänden oder sonst darüber verfügen, es sei denn, es liegt eine wirksame Vereinbarung gemäß §14 Absatz 3, Ziffern 1.-3. des Gesetzes Nummer 129/1997 vor.
15. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer über die Bestimmungen des Kapitels III. der Verordnung Nummer 462/2003 über den Lohnzahlungssicherungsfonds informiert. Dort wird unter Anderem erklärt, dass der Fonds im Falle einer Forderung auf die Zahlung nicht geleisteter Rentenbeiträge eines zahlungsunfähigen Lohnzählers zuständig ist. Dies gilt für Rentenbeiträge welche während des Garantiezeitraums fällig wurden (18 Monate vor der Zahlungsunfähigkeit), vorausgesetzt die Forderung gegenüber dem Fonds wurde auf dem dazu bestimmten Formular dargelegt inklusive der notwendigen Anlagen.
16. Der Versicherer ist nicht dafür verantwortlich, dass die Beiträge für die Rentenversicherung bei dem Versicherer eingehen. Benötigt der Versicherungsnehmer hierzu die Unterstützung des Versicherers, insbesondere für den Fall, dass der Lohnzahler mit der Beitragszahlung in Verzug geraten ist, ist dies bei dem Versicherer schriftlich, mit Lohnabrechnung in der der Abzug bestätigt wird, zu beantragen. Konventionelle Inkassomaßnahmen (Zahlungserinnerung, Mahnung u.s.w) sind für den Versicherungsnehmer kostenlos. Werden offene Forderungen durch diese Maßnahmen nicht bezahlt, wird der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit geben, die Inkassomaßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen. Der Versicherer wird über die Inkassomaßnahme entsprechend informiert. Sollte der Lohnzahler zahlungsunfähig werden, wendet sich der Versicherer zum Ausgleich der in Verzug geratenen Beiträge zur Rentenversicherung sowie die Kosten für entstandene Inkassokosten an den Lohnsicherungsfonds. Falls der Fonds nicht die ganzen Kosten übernimmt, ist der Versicherungsnehmer für die Restschuld der Kosten zuständig.
17. Für die Beitrags- und Leistungsabwicklung beauftragt der Versicherer eine isländische Verwaltungsgesellschaft. Folgende Aufgaben werden an die Verwaltungsgesellschaft übertragen: Verwaltung eingezahlter Beiträge, Überweisung des Guthabens bei Wechsel des Rentenfonds für Zusatzrentenversicherungen, Auszahlung der vertraglichen Versicherungsleistungen, sowie alle vertragsbetreffenden sonstigen Vertragsverwaltungen (vgl. § 12 bis § 16). Für die Verwaltungstätigkeit werden notwendige, personenbezogene Daten des Versicherungsnehmers (insb. Personenidentifikationsnummer des Versicherungsnehmers, Status der Beitragszahlungen, die Beitragssumme, Auskunft über den Arbeitgeber des Versicherungsnehmers) und des Lohnzählers aus vorliegenden Antragsunterlagen an die Verwaltungsgesellschaft weitergeleitet. Die Verwaltungsgesellschaft muss hierfür alle gesetzlichen Vorgaben und Vorgaben sämtlicher Kontrollinstitutionen (Finanzaufsicht FME) erfüllen. Die Verwaltungsgesellschaft kann Dritte mit der Erledigung bestimmter Aufgaben beauftragen, sofern der beauftragte Dritte ebenfalls im Einklang mit allen Bestimmungen, Gesetzen und Verordnungen ist. Sofern Aufträge an einen Dritten übergeben werden, muss dies dem Versicherer schriftlich angezeigt werden. Der Versicherer wird den Versicherungsnehmer darüber schriftlich informieren, wenn eine andere Verwaltungspartei die Aufgaben übernimmt.
18. Die beauftragte Verwaltungsgesellschaft ist Premium ehf., Aðalgötu 34, 580 Siglufirði. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben und Tätigkeiten durch das beauftragte Unternehmen fallen Kosten an, die im kalkulierten Beitrag bzw. in den Produktkosten nicht enthalten sind. Für den Erstbeitrag fallen Kosten in Höhe von einmalig 10,00 Euro an. Für alle Beiträge fallen Kosten in Höhe von 0,35% an, d.h.. 0,35 Euro pro 100,00 Euro Beitrag. Diese werden seitens Premium ehf. von den monatlichen Zahlungen des Lohnzählers direkt in Abzug gebracht.
19. Um Wechselkurs- und Gehaltsschwankungen auszugleichen, wird der Rentenvertrag (PrivatRente WachstumGarant) auf rund 80% (=Regelbeitrag) der vom Lohnzahler zu erwartenden Zahlung geschlossen. Der Differenzbetrag zwischen der Zahlung des Lohnzählers und dem vereinbarten Regelbeitrag wird abzüglich der Verwaltungsgebühr (vgl. §18) einem Bufferkonto gutgeschrieben. Sobald das Guthaben des Versicherungsnehmers auf dem Bufferkonto ein Guthaben von 1.100 Euro übersteigt, werden 1.000 Euro dem Vertrag zugeführt. Wenn die Lohnzahlungen nicht zur Deckung des Regelbeitrags reichen, kann der Regelbeitrag entsprechend reduziert oder der Vertrag beitragsfrei gestellt werden. Das Guthaben des Versicherungsnehmers entspricht immer der Summe aus Vertragsguthaben plus dem Guthaben auf dem Bufferkonto abzüglich der im Vorfeld in Abzug gebrachten Verwaltungskosten (vgl. §18).
20. Sofern Island als EWR-Mitglied das EU-SEPA Mandatsverfahren bedienen kann, wird der Beitragseinzug ausschließlich über das SEPA Lastschriftverfahren sichergestellt.

Der Versicherungsnehmer beauftragt den Versicherer, die Beiträge einzuziehen und die Einzahlung der Beiträge zu überwachen.

Ort und Datum

Unterschrift des Versicherungsnehmers

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters
(falls der Versicherungsnehmer jünger als 18 Jahre alt ist)